

Urteil zu BSG 10/14-H A

In dem Verfahren BSG 10/14-H A

— Antragstellerin und Beschwerdeführerin —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Berlin, Landesvorstand, —

— Antragsgegner und Beschwerdegegner —

wegen Verfahrensgegenstand

Verfahrenseröffnungsverzögerungsbeschwerde

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 27.03.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Beschwerde wird wegen Erledigung abgewiesen

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner verhängte am 08.12.2013 eine Ordnungsmaßnahme gegen die Beschwerdeführerin und stellte diese ihr am 13.12.2013 zu. Die Beschwerdeführerin wandte sich daraufhin an den Beschwerdegegner, um zu erfahren wie sie gegen die Ordnungsmaßnahme vorgehen könne. Dieser teilte ihr am 26.01.2014 mit, sie solle sich an das Landesschiedsgericht wenden. Am 02.02.2014 wandte sich die Beschwerdeführerin an das Landesschiedsgericht.

Am 12.03.2014 legte die Beschwerdeführerin beim Bundesschiedsgericht Verfahrenseröffnungsverzögerungsbeschwerde ein, da sie noch keinerlei Antwort vom Landesschiedsgericht erhalten hatte. Das Bundesschiedsgericht erfragte am 13.02.2014 beim Landesschiedsgericht Berlin den Verfahrensstand. Das Landesschiedsgericht meldete am 14.03.2014, dass die Eröffnung als unzulässig abgewiesen worden sei und es versäumt worden sei, der Beschwerdeführerin diesen Beschluss zuzustellen. Am 19.03.2014 meldete das Landesschiedsgericht schlussendlich, den Beschluss nun nachträglich zugestellt zu haben.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die Anrufung wurde in zwischenzeit mit einer Nichteröffnung beschieden. Der Beschwerdegegenstand ist damit weggefallen. Somit ist die Beschwerde erledigt.